

§ 33

Masterstudiengang Architektur (MAR)

(1) Studiengangprofil

Der Masterstudiengang Architektur ist ein anwendungsorientierter, konsekutiver Studiengang, der auf einem Bachelor in Architektur oder auf einem als gleichwertig eingestuften Abschluss aus dem In- oder Ausland aufbaut.

(2) Qualifikationsziele

Die Studierenden erwerben mit dem Abschluss des Masterstudienganges Architektur (MAR) die Kompetenz, Aufgabenstellungen aus den sich überschneidenden Bereichen Architekturtheorie und -geschichte, Entwurf, Städtebau, Konstruktion und Baumanagement eigenverantwortlich auf der Grundlage einer breiten Ausbildung und der persönlichen Befähigung zum strukturierten und führungsorientierten Handeln erfolgreich zu bearbeiten. Sie sind ferner in der Lage, Planungs- und Bauaufgaben wissenschaftlich orientiert zu bearbeiten und ganzheitlich zu betrachten.

Ausgehend vom erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang Architektur erwerben die Studierenden ein Profil, welches das relevante Wissen der Absolventen/-innen im Bereich Städtebau und Architektur vertieft und zur beruflichen und wissenschaftlichen Anwendung befähigt.

(3) Studienaufbau

Das Studium besteht aus vier Semestern in Vollzeit. Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule sowie ein wechselndes Angebot an Wahlpflichtmodulen werden jedes Semester angeboten. Das vierte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung.

(3a) Lehrgebiete

Im Masterstudiengang Architektur werden die Lehrgebiete

- Architektur und Design,
 - Baugeschichte und Architekturtheorie,
 - Baukonstruktion und Entwerfen,
 - Konstruktives Entwerfen
 - Bauwirtschaft und Baumanagement,
 - Bauen im Bestand,
 - Digitale Medien und Architekturdarstellung,
 - Energieeffizientes Bauen,
 - Entwerfen und Raumgestaltung,
 - Gebäudelehre und Entwerfen,
 - Künstlerisch experimentelle Gestaltung,
 - Städtebau und Entwerfen sowie
 - Tragkonstruktion
- angeboten.

(4) Studienumfang

Der Arbeitsumfang einschließlich der Masterarbeit beträgt 120 ECTS-Punkte. Die Regelstudienzeit in Vollzeit beträgt 4 Semester. Die Module und Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Prüfungsleistungen entnehmen Sie dem regelmäßigen Studien- und Prüfungsplan (Absatz 8).

(5) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Nicht zutreffend.

(6) Sonstige schriftliche und praktische Arbeiten

Die Prüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 SPOMa in Verbindung mit § 32) können folgendermaßen durchgeführt werden:

En = Entwurf,

Ko = Konstruktion,

(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- und Modulteilprüfungen

Nicht zutreffend.

(10) Gewichtung der Modul- und Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen in § 16 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 SPOMa hinausgehen.

(11) Wahlpflichtmodule

Die jeweils wählbaren Wahlpflichtmodule bzw. Wahlpflichtfächer sowie deren Inhalte werden zu Beginn eines jeden Semesters vom/von der Studiendekan/in bekanntgegeben. Die Anmeldung zu den zugehörigen Modulteilprüfungen erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 SPOMa beim Zentralen Prüfungsamt. Es können auch geeignete Lehrveranstaltungen bzw. entsprechende Module des Masterstudiengangs Kommunikationsdesign oder anderer Fakultäten der HTWG Konstanz sowie anderer in- und ausländischer Hochschulen als Wahlpflichtfach gewählt werden. Diese müssen dem Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters angezeigt werden, der über die Anerkennung entscheidet. Er kann den/die Studiendekan/in oder Prüfungsausschussvorsitzende/n entsprechend beauftragen.

Der Umfang der Wahlpflichtfächer beträgt jeweils sechs ECTS-Punkte, diese können auch aus zwei Fächern mit je drei ECTS-Punkten zusammengesetzt werden. Für die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul bzw. Wahlpflichtfach darf die Teilnahme an einem anderen nicht vorgeschrieben werden.

(12) Entwürfe

Die Themen und Schwerpunkte der Module 1, 6 und 10 werden von jeweils zwei Lehrenden, die aus zwei unterschiedlichen Fachgebieten kommen, vorgegeben, betreut und benotet. Die Auswahl daraus ist den Studierenden freigestellt.

Die Bearbeitung eines Entwurfs kann auch in Zusammenarbeit mit Studierenden aus anderen Studiengängen erfolgen.

(13) Modul Kommunikative Kompetenz

Aus dem Fremdsprachenangebot sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens vier ECTS-Punkten zu erbringen.

Aus dem Angebot Studium generale der Hochschule Konstanz ist eine Lehrveranstaltung im Umfang von zwei ECTS-Punkten auszuwählen und die zugehörige Modulteilprüfung zu erbringen.

(14) Blockmodule und Blockveranstaltungen / Exkursionen und Workshops

Die Exkursionen und Workshops der Module 5 und 15 finden in der Blockwoche statt. Die Mindestdauer dieser Blockwochenveranstaltungen beträgt drei Tage zuzüglich Vorbereitungs- und Nachbereitungsveranstaltungen. Während einer Blockwoche kann nur ein Angebot gewählt werden.

Beschränkung der Teilnehmerzahl: Die Teilnehmerzahl der Wahlpflichtfächer, Entwürfe, Workshops und Exkursionen ist in der Regel beschränkt. Der/die Studiendekan/ in sorgt dafür, dass in jedem Semester eine ausreichende Anzahl an Wahlpflichtfächern, Entwürfen, Workshops und Exkursionen angeboten wird.

Gibt es für ein bestimmtes Angebot mehr Interessierte als Plätze, so erfolgt die Vergabe der vorhandenen Plätze entweder nach der Reihenfolge der Anmeldung oder nach Los. Das Vergabeverfahren wird für jede Veranstaltung nach Maßgabe der Studiengänge oder des/der betreuenden Dozenten/in rechtzeitig bekanntgegeben.

(15) Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass alle bis Ende des dritten Semesters geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen mit Erfolg abgeschlossen sind.

Ablauf: Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird aus den Lehrgebieten von den Studierenden selbstständig formuliert. Das Thema der Masterarbeit wird bei dem/der Betreuenden eingereicht und vom Prüfungsausschuss spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters genehmigt. Die Studierenden können bis fünf Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters Themen beim Prüfungsausschuss einreichen.

Der Beginn der Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt vier Monate vor dem Beginn des Prüfungszeitraums der Masterarbeit. Dieser wird jedes Semester im Kalender der Fakultät bekanntgegeben. 14 Tage nach der Ausgabe erfolgt ein Rückfragekolloquium.

Die Benotung erfolgt durch ein Gremium von drei Prüfer/innen (Betreuer/in und zwei zusätzliche Prüfer/innen). Der oder die Erstprüfer/in bzw. Betreuer/in einer Masterarbeit gehört der Fakultät AG als Professor/in an. Als Zweitprüfer/in kann auch eine externe Person bestellt werden. Der oder die Drittprüfer/in

ist eine Person, die nicht der Fakultät angehört. Zweit- wie auch Drittprüfer/innen müssen ein abgeschlossenes Studium der Architektur besitzen. Die Prüfer/innen werden durch die oder den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt.

Die rechtsverbindliche Annahme der Masterarbeit seitens der Studierenden erfolgt spätestens bis zum Freitag der auf das Rückfragekolloquium folgenden Woche durch Einreichung des entsprechenden Formblatts.

Der/Die Betreuer/in kann maximal drei zusätzliche Kolloquien durchführen, deren Termine bei der Ausgabe der Masterarbeit bekanntgegeben werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Termine zur Abgabe der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung werden durch das Studiengangreferat zu Beginn des Semesters vorgegeben. Die Benotung erfolgt nach der mündlichen Masterprüfung.

(16) Mündliche Masterprüfung

Die Masterarbeit wird gemäß § 24 SPOMa im Rahmen der mündlichen Masterprüfung dem Prüfungsgremium vorgestellt und erläutert. Die Dauer dieser Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 50 Minuten. Die Disputation erstreckt sich über das Thema der Masterarbeit mit den damit zusammenhängenden Inhalten des Studiengangs. Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(17) Mastergrad

Es wird der Abschlussgrad Master of Arts (abgekürzt: M.A.) vergeben.